

Verordnung

über Eier. Vom 12. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Verteilungsstellen.

§ 1. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2. Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiet zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Ueberschüssmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Absatz 1 gelieferten und die aus dem Auslande eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Ueberschüssmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebietes Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4. Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassene Personen ihres Gebietes (§ 5) nach der Vorschrift im § 15b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zu einem Verbandsvereine zusammenschließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 5. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweisarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweisarte (Nebenausweisarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweisarte ist bei Ausübung des Geschäftes mitzuführen; sie ist auf Verlangen der Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzulegen. Die Uebertragung der Ausweisarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweisarte ist verboten.

§ 6. Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bewirkt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalb, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Suren und dergleichen.

§ 7. Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierverforgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweisarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschränkungen gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8. Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Ankaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Nachführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisordnungen nach Abs. 1, sowie bei Festsetzung von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefüdes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung berechnen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnisse.

§ 10. Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eierendung zu kennzeichnen.

§ 11. Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweisarte (§ 5) ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beilägt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitze einer Ausweisarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnortes des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Besuze der Eier berechtigt ist.

§ 12. Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierverforgung betrauten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder bearbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gefährlichkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Vorschriften, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und als untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Kauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

§ 15. Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16. Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

in Grabsteinen, in Grabmalen, emailliert und verzinnt in jeder Größe und Ausführung liefert außerst billig in jeder Menge
Dierstraße 6 W. Dierbeck Nachf. Telefon 283
Günstige Gelegenheits für Wiederverkäufer.

für Regen u. Sonne
Bilde & Co., Fabrik.
Seilerweg 52, Giessen.

Hertzi. Braunsch. Baugewerkschule Holzwinden
Direktor L. Gaarmann
Tiefbau
Wilmshausen 15, Dittbeben
Reiseprüfung
gleichberechtigt mit dem Königl. Preuß. Baugewerkschulen.

dauerhafteste und im Gebrauch billigste. Zu haben in allen besseren Schuh- und Lederhandlungen. Nur f. Wiederverkäufer. Generalvertrieb für West- und Süddeutschland
Josef Strack, Königswinter a. Rh.

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.
 § 19. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Eier. Vom 25. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für das Großherzogtum Hessen wird eine Landesverteilungsstelle für Eier errichtet; als solche wird die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz bestimmt.

§ 2. Bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz wird zur Regelung der ihr als Landesverteilungsstelle übertragenen Befugnisse ein Beirat gebildet, dem angehört:

1. ein Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums des Innern,
2. die drei behördlichen Mitglieder der Verwaltungsausschusses der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz,
3. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen,
4. ein Vertreter der Hessischen Versorgungsstelle für Auslands-eier.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H.

§ 3. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4. Die Landesverteilungsstelle ist zur Erteilung der nach § 5 der Verordnung des Reichskanzlers erforderlichen besonderen Erlaubnis und der nach § 11 erforderlichen Bescheinigung als untere Verwaltungsbehörde zuständig. Sie wird als Stelle bestimmt, die befugt ist, die in § 14 Abs. 2 der Verordnung vorgesehene Bestimmungen zu treffen. Diese Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 5. Die Ausfuhr von Eiern aus den einzelnen Versorgungsgebieten ist durch die Kommunalverbände oder Gemeinden, denen die Verkehrs- und Verbrauchsregelung nach § 9 der Verordnung übertragen ist, zu überwachen. Sie kann von der Erteilung von Ausfuhrscheinen abhängig gemacht werden.

- § 6. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß,
 - b) als Kommunalverband der Kreis,
 - c) als zuständige Behörde das Kreisamt,
 - d) als Vorstand des Kommunalverbandes der Kreisrat,
 - e) als Gemeindevorstand und als untere Verwaltungsbehörde in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

§ 7. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse werden anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 25. August 1916.
 Großherzogliches Ministerium des Innern.
 v. Domborgl.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Verordnung und Bekanntmachung sind ortsüblich zu veröffentlichen. Eierhändler und -Händlerinnen, ebenso Geflügelzüchter sind entsprechend zu bedeuten und ist der Befolg zu überwachen. Insbesondere wird auf die Bestimmung des § 11 aufmerksam gemacht, wonach eine Versendung ohne Ausweisakte oder Bescheinigung der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen in Mainz verboten ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung wird folgendes bemerkt:

Zu § 2. Zu den Obliegenheiten der Landesverteilungsstelle gehört insbesondere die Fürsorge für die Ausbringung und Verteilung der Eier in ihrem Gebiet, ferner die Lieferung der ihr von der Reichsverteilungsstelle zur Beschaffung aufgetragenen Mengen Eier. Unter „Sicherung des Bedarfs“ ist auch die Sicherung des Bedarfs der See- und Marineverwaltung zu verstehen.

Zu § 5. Der Erlaubnis nach § 5 bedarf auch der Kleinhändler, der Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwirbt.

Zu § 6. Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirte.

Zu § 7. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Gießen, den 31. August 1916.
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.
 Dr. Uinger.

Bekanntmachung

betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen.

Vom 18. August 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272), wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht am 29. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum 31. Dezember 1916 zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind; darüber hinaus sind weitere Verlängerungen, höchstens um je sechs Monate, vorbehalten.

Berlin, den 18. August 1916.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der §§ 1, 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bestimme ich:

I. An die Stelle des § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 1. Oktober 1915 (Reichs-anzeiger Nr. 233) tritt folgende Vorschrift:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über, in dem die Erklärung der Gesellschaft, daß sie die Mengen übernehmen wolle, dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. In § 7 der zu I bezeichneten Ausführungsbestimmungen werden die Worte „Aufforderung zur käuflichen Ueberlassung“ ersetzt durch „Uebernahmeerklärung“.

III. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirl- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468) wird dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung“ die Worte „mit Ausnahme der § 7, § 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung“ treten.

Berlin, den 21. August 1916.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Die Einfuhr von Tabaklauge unterliegt nicht dem durch Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) ausgesprochenen Verbote der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Berlin, den 18. August 1916.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 22. August 1916. Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) bestimme ich:

I. § 9 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgenden Satz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Vom 17. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. §§ 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Die Landeszentralbehörden können Landesfleischstellen errichten, denen die Regelung in ihren Bezirken ganz oder teilweise übertragen wird. Vorhandene Landesfleischstellen bleiben bis zur anderweiten Regelung durch die Landeszentralbehörden bestehen. Soweit hiernach die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Behörden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 17. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 21. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Rohluppen, Rohschienen, Rohblöden, Brammen, vorgewalzten Blöden, Platinen, Knüppelr, Tiegelsahl in Blöden (Nr. 784 des statistischen Warenverzeichnisses),
2. Kleinbahn-, Feldbahn- und Förderbahnwagen als Halben-, Kasten-, Kippwagen, Kippfloren, Waldtruds, Drehschemel (Nr. 914a und e des statistischen Warenverzeichnisses),
3. Draisinen jeder Art und Spurtweite (914b des statistischen Warenverzeichnisses).

Von dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot werden nicht betroffen Sendungen der obengenannten Waren, die bis 31. August 1916 einschließlich zur Verwendung kommen

Berlin, den 22. August 1916.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver, und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen,
2. der Ausfuhr von Fieren und tierischen Erzeugnissen,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:
Es wird verboten die Ausfuhr von Darmsaiten aller Art, Darmschnüren und Darmsäulen (Nrn. 567 und 945 des statistischen Warenverzeichnisses).

Berlin, den 23. August 1916.
Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

Über die Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916, vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 2, 4 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) bestimme ich:

I. § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 300) erhält folgenden Absatz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 22. August 1916.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

I. An die Stelle von § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) tritt folgende Vorschrift:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die berechnigte Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeerklärung der Gesellschaft dem Verkäufer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hafer, vom 19. August 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern 4 Bentre für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen 2 1/2 " an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Hafersfütterung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsschfen halten 2 1/2 " an jeden Arbeitsschfen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsschfen nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Hafersfütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4 1/2 Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2 1/2 Pfund und bei den Arbeitsschfen um je 2 1/2 Pfund.

Die Festsetzung der zur Verfütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: v. Braun.

Betr.: Wie oben.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in geeigneter Form zur Kenntnis der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Kreise zu bringen. Sie bezieht sich zunächst auf diejenigen Landwirte, die selbst Hafer geerntet haben, nicht aber auf diejenigen Halter von Einhufern, die nach § 16 der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 815) im Wege des Ausgleichs durch den Kommunalverband mit Hafer zu versorgen sind. Erhöhte Futtermengen an Hafer dürfen für derauf verforungsberechtigte Herde vorerst nicht zugebilligt werden. Für diese verbleibt es bis auf weiteres bei den seitherigen Futtermengen von 3 Pfund am Tage.

Gießen, den 30. August 1916.
Großherzogliches Preisamt Gießen.
gez. Dr. Ufinger.